

§ 8 Sexualkriminalität (Anhang)

I. Exkurs: Das deutsche Modell der Prostitutionsregulierung und seine Kritiker*innen

Im Nachgang zur letzten Stunde liefern wir eine kurze Zusammenfassung wichtiger Argumente und Positionen in der Diskussion um das deutsche Modell der Prostitutionsregulierung. Vertiefende Literaturhinweise finden Sie im Text und wie gewohnt am Ende der KK.

1. ProstG und ProstSchG

Mit dem deutschen Modell wird versucht, über die weitgehende Legalisierung von Prostitution den hier Tätigen den Zugang zum sozialen Sicherungssystem (Sozialversicherung, Krankenkasse usw.) zu ermöglichen. Prostitution wird als gegebene Tatsache anerkannt, weshalb es im Rahmen staatlicher Regulierung nur darum gehen kann, die Situation der hier freiwilligen Tätigen zu verbessern (vgl. dazu BT-Drs. 16/4146, S. 4 f. [zum seit 2002 geltenden Prostitutionsgesetz], [hier](#) online abrufbar).

Mit den Nachbesserungen im Prostituiertenschutzgesetz von 2016 wird über ordnungsrechtliche Aufsichtsinstrumente wie der Anmeldepflicht für Prostituierte und Erlaubnispflichten für Betreiber*innen von Prostitutionsbetrieben versucht sicherzustellen, dass erstere über ihre Rechte informiert und letztere gewisse Mindeststandards einhalten. Einen guten Überblick über die mit dem Prostituiertenschutzgesetz eingeführ-

ten Neuerungen bietet die Zusammenfassung im Zwischenbericht des BMFSFJ zum Prostituiertenschutzgesetz ([hier](#) online abrufbar). Dort finden Sie auch erste Zahlen zu den 2017 und 2018 erfolgten Anmeldungen und erteilten Betriebserlaubnissen. Eine umfassende Evaluierung wird dem Bundestag 2025 vorgelegt.

2. Der Einsatz von Strafrecht in Deutschland und Schweden

Über das Strafrecht wird in Deutschland versucht, den angestrebten Schutz von Prostituierten zu kompletieren. Zu nennen ist insbesondere § 232a StGB [Zwangsprostitution], dessen Abs. 6 auch eine Freierstrafbarkeit vorsieht (vgl. *Bosch* KriPoZ 2021, 294 zur 2021 erfolgten Reform des § 232a Abs. 6 StGB). Aber auch § 180a StGB [Verbot der ausbeuterischen Prostitution] könnte im Zusammenspiel mit gewerberechtlichen Eingriffsbefugnissen gegenüber Bordellbetreiber*innen (Auflagen im Zusammenhang mit der Anmeldung, Untersagungsverfügungen usw.) zu einer wirksamen Preiskontrolle beitragen und damit den wirtschaftlichen Zwang in der Prostitution reduzieren (vgl. *Frommel* NK 2018, 115).

Zentral in der Auseinandersetzung über den richtigen Umgang mit Prostitution bzw. Sexarbeit ist die Frage, inwiefern die hier Tätigen wirklich freiwillig handeln. Auch im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) von 2007 wird davon ausgegangen, es sei eine soziale Realität, dass viele Prostituierte sich in einer sozialen und psychischen Situation befänden, in der es fraglich sei, ob sie sich wirklich frei und autonom für oder gegen diese Tätigkeit entscheiden könnten (BT-Drs. 16/4146, S. 5 f., [hier](#) online abrufbar).

Juristischer Anknüpfungspunkt ist dabei die Menschenwürde. Umstritten ist, inwiefern die Menschenwürde der hier Tätigen die staatliche Pflicht zur Kriminalisierung von Freiern oder vielmehr zur rechtlichen Anerkennung von Prostitution als Sexarbeit verlangt (dazu *Harerer* KriPoZ 2021, 287).

Die in Deutschland vertretene Auffassung, ein Sexkaufverbot wäre eine paternalistische Vorgabe an Frauen über die richtige („würdige“) Nutzung ihrer Autonomie, wird von Vertreter*innen des schwedischen Modells fast schon als naive Vorstellung von der Realität im Rotlichtmilieu abgetan (vgl. etwa den Internetauftritt von Frau *Breymaier*, die sich in Ihrer politischen Arbeit für ein Sexkaufverbot auch in Deutschland stark macht: <https://www.leni-breymaier.de/themen/>).

Im Kampf gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel scheint die Freierstrafbarkeit tatsächlich ein vergleichsweise effektives Instrument zu sein, auch wenn sich über die Aussagekraft der hierzu vorliegenden Daten aus Schweden streiten lässt (dazu *Dodillet/Östergren* Das schwedische Sexkaufverbot: Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Effekte, 2014, [hier](#) online abrufbar).

Wichtig scheint aber vor allem das mit einem Sexkaufverbot zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Verständnis von Prostitution als männliche Gewalt gegenüber Frauen (dazu etwa der Bericht auf dw.de: Sexkaufverbot: „Es gibt keine gute Prostitution“, [hier](#) online abrufbar).

Literatur

Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Prostitution und Sexkaufverbot (2019), [hier](#) online abrufbar.

Ellison/Ní Dhónaill/Early A Review of the Criminalisation of the Payment for Sexual Services in Northern Ireland, 2019, [hier](#) online abrufbar.